

**Arbeitshilfe zu § 22 Abs. 7 SGB II Kosten der Unterkunft für Schüler, Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhalten**

**Übersicht Anspruchsberechtigung Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II**

Schüler		BAföG					Dem Grunde nach Anspruch auf Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II
		Pauschal-Bedarfssatz	Darin KdU enthalten	§§	Zzgl. KdU-Zulage	§§	
von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	212 €	Nein	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Nein		Nein
	Selbständiges Wohnen <sup>1)</sup>	212 €	Nein	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Nein		Nein
von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	383 €	Nein	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	Nein		<b>Ja</b>
	Selbständiges Wohnen <sup>1)</sup>	459 €	57 €	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG	64 € <sup>2)</sup>	§ 12 Abs. 3 BAföG	<b>Ja<sup>3)</sup></b>
von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	0	Nein	§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1a BAföG	Nein		Nein
	Selbständiges Wohnen <sup>1)</sup>	383 €	57 €	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 2 Abs. 1a BAföG	64 € <sup>2)</sup>	§ 12 Abs. 3 BAföG	<b>Ja<sup>3)</sup></b>

<sup>1)</sup> Ein Schüler wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 12 Abs. 3a BAföG).

<sup>2)</sup> Die BAföG-KdU-Zulage wird gewährt, wenn die tatsächlichen KdU den im Pauschalbedarfssatz enthalten KdU-Anteil von 52 € übersteigen.

<sup>3)</sup> Die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt bei unter 25jährigen nicht im elterlichen Haushalt wohnenden Schülern dieser Schularten nur infrage, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen; siehe hierzu siehe hierzu Fachanweisung zu § 22 SGB II, 8.4 Sonderregelungen bei Jugendlichen und Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“

Schüler / Studierende		BAföG					Dem Grunde nach Anspruch auf <b>Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II</b>
		Pauschal- Bedarfssatz	Darin KdU enthalten	§§	Zzgl. KdU- Zulage	§§	
in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs	Im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	341 € <u>+ 48 €</u> 389 €	48 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG	Nein		Ja
	Selbständiges Wohnen <sup>1)</sup>	341 € <u>+ 146 €</u> 487 €	146 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG	72 € <sup>2)</sup>	§ 13 Abs. 3 BAföG	Nein
in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	Im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	366 € <u>+ 48 €</u> 414 €	48 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	Nein		Ja
	Selbständiges Wohnen <sup>1)</sup>	366 € <u>+ 146 €</u> 512 €	146 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG	72 € <sup>2)</sup>	§ 13 Abs. 3 BAföG	Nein

<sup>1)</sup> Ein Studierender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 13 Abs. 3a BAföG).

<sup>2)</sup> Die BAföG-KdU-Zulage wird gewährt, wenn die tatsächlichen KdU den im Pauschalbedarfssatz enthalten KdU-Anteil von 146 € übersteigen.

Berufsauszubildende	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)					Dem Grunde nach Anspruch auf <b>Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II</b>
	Pauschal- Bedarfsatz	Darin KdU enthalten	§§	Zzgl. KdU- Zulage	§§	
<u>Nicht</u> behinderte Berufsauszubildende im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	0	Nein	§ 64 Abs. 1 SGB III	Nein		Nein
<u>Behinderte</u> unter 21-jährige Berufsauszubildende im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup> , wenn sie/er ledig (unverheiratet bzw. keine Lebenspartnerschaft) ist	310 €	Nein	§ 101 Abs. 3 Satz 2 SGB III	Nein		<b>Ja</b>
<u>Behinderte</u> Berufsauszubildende im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup> , wenn sie/er <ul style="list-style-type: none"> <li>• verheiratet ist,</li> <li>• eine Lebenspartnerschaft führt oder</li> <li>• das 21. Lebensjahr vollendet hat</li> </ul>	389 €	Nein	§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB III	Nein		<b>Ja</b>
Unterbringung des Berufsauszubildenden außerhalb des elterlichen Haushalts <sup>1)</sup> (selbständiges Wohnen), <u>ausgenommen</u> : Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden (s.u.)	341 € + 146 € 487 €	146 €	§ 65 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG	72 € <sup>2)</sup>	§ 65 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 3 BAföG	<b>Ja</b> <sup>3)</sup>
Unterbringung des Berufsauszubildenden mit voller Verpflegung beim Auszubildenden	Wert SB-VO + 88 € XX €	Wert SachBezugs-VO (SB-VO)	§ 65 Abs. 2 SGB III i.V.m. §§ 1 - 5 SB-VO	Nein		Nein
Unterbringung des Berufsauszubildenden mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat	amtlich festgesetzte Unterbringungskosten + 88 € XX €	amtlich festgesetzte Unterbringungskosten	§ 65 Abs. 2 SGB III	Nein		Nein

<sup>1)</sup> Ein Berufsauszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 13 Abs. 3a BAföG).

<sup>2)</sup> Die BAB-KdU-Zulage wird gewährt, wenn die tatsächlichen KdU den im Pauschalbedarfssatz enthalten KdU-Anteil von 133 € übersteigen.

<sup>3)</sup> Die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt bei unter 25jährigen nicht im elterlichen Haushalt wohnenden Berufsauszubildenden nur infrage, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen; siehe hierzu siehe hierzu Fachanweisung zu § 22 SGB II, 8.4 Sonderregelungen bei Jugendlichen und Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“

Auszubildende in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)					Dem Grunde nach Anspruch auf Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II
	Pauschal-Bedarfsatz	Darin KdU enthalten	§§	Zzgl. KdU Zulage	§§	
Auszubildender wohnt im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	212 €	Nein	§ 66 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Nein		Nein
Unterbringung des Auszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts <sup>1)</sup> , eines Wohnheims oder Internats mit voller Verpflegung (selbständiges Wohnen)	383 €	57 €	§ 66 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	72 € <sup>2)</sup>	§ 66 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 3 BAföG	Ja <sup>3)</sup>
Unterbringung des Auszubildenden mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat	amtlich festgesetzte Unterbringungskosten + 88 € XX €	amtlich festgesetzte Unterbringungskosten	§ 65 Abs. 3 SGB III	Nein		Nein

<sup>1)</sup> Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 12 Abs. 3a BAföG).

<sup>2)</sup> Die BAB-KdU-Zulage wird gewährt, wenn die tatsächlichen KdU den im Pauschalbedarfssatz enthalten KdU-Anteil von 57 € übersteigen.

<sup>3)</sup> Die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt bei unter 25jährigen nicht im elterlichen Haushalt wohnenden Auszubildenden in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nur infrage, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen; siehe hierzu siehe hierzu Fachanweisung zu § 22 SGB II, 8.4 Sonderregelungen bei Jugendlichen und Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Behinderte Menschen in Beruflicher Ausbildung	Ausbildungsgeld					Dem Grunde nach Anspruch auf Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II
	Pauschal-Bedarfsatz	Darin KdU enthalten	§§	Zzgl. KdU-Zulage	§§	
Unter 21-jährige ledige (unverheiratet, keine Lebenspartnerschaft) behinderte Berufsauszubildende im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	310 €	Nein	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB III	Nein		Ja
Behinderte Berufsauszubildende im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup> , <u>wenn</u> sie/er <ul style="list-style-type: none"> <li>• verheiratet ist,</li> <li>• eine Lebenspartnerschaft führt oder</li> <li>• das 21. Lebensjahr vollendet hat</li> </ul>	389 €	Nein	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB III	Nein		Ja
Unterbringung des behinderten Berufsauszubildenden <u>in</u> einem Wohnheim, Internat, beim Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung übernimmt	102 €	Nein	§ 105 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	Nein		Nein
Unterbringung des <u>minderjährigen</u> behinderten Berufsauszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts <sup>1)</sup> , eines Wohnheims Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (selbständiges Wohnen), <u>wenn</u> die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung <u>nicht</u> übernimmt <u>und</u> die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung aus in angemessener Zeit erreichbar ist oder Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder Freiwillige Erziehungshilfe vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist	310 €	Nein	§ 105 Abs. 2 SGB III	Nein		Nein <sup>3)</sup>

<p>Unterbringung des behinderten Berufsauszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts<sup>1)</sup>, eines Wohnheims, Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (selbständiges Wohnen), <u>wenn</u> die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung <u>nicht</u> übernimmt</p>	<p>341 € + 146 € 487 €</p>	<p>146 €</p>	<p>§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG</p>	<p>64 €<sup>2)</sup></p>	<p>§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 3 BAföG</p>	<p>Ja<sup>4)</sup></p>
<p>Unterbringung des <u>unter</u> 21-jährigen ledigen (unverheiratet, keine Lebenspartnerschaft) behinderten Berufsauszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts<sup>1)</sup>, eines Wohnheims, Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, <u>wenn</u> die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung übernimmt</p>	<p>225 €</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 105 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 SGB III</p>	<p>Nein</p>		<p>Nein</p>
<p>Unterbringung des behinderten Berufsauszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts<sup>1)</sup>, eines Wohnheim, Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, <u>wenn</u> die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung übernimmt <u>und</u> sie/er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verheiratet ist,</li> <li>• eine Lebenspartnerschaft führt oder</li> <li>• das 21. Lebensjahr vollendet hat</li> </ul>	<p>260 €</p>	<p>Nein</p>	<p>§ 105 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 SGB III</p>	<p>Nein</p>		<p>Nein</p>

<sup>1)</sup> Ein Berufsauszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 13 Abs. 3a BAföG).

<sup>2)</sup> Die Ausbildungsgeld-KdU-Zulage wird gewährt, wenn die tatsächlichen KdU den im Pauschalbedarfssatz enthalten KdU-Anteil von 146 € übersteigen.

<sup>3)</sup> Nach § 105 Abs. 2 SGB III bemisst sich hier der Bedarf abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III, § 105 Abs. 2 SGB III ist in § 22 Abs. 7 nicht aufgezählt, daher kein Zuschlag.

<sup>4)</sup> Die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt bei unter 25jährigen nicht im elterlichen Haushalt wohnenden Auszubildenden in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nur infrage, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen; siehe hierzu siehe hierzu Fachanweisung zu § 22 SGB II, 8.4 Sonderregelung en bei Jugendlichen und Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Behinderte Menschen in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung	Ausbildungsgeld					Dem Grunde nach Anspruch auf Zuschlag nach § 22 Abs. 7 SGB II
	Pauschal-Bedarfsatz	Darin KdU enthalten	§§	Zzgl. KdU Zulage	§§	
Der behinderte Auszubildende wohnt im elterlichen Haushalt <sup>1)</sup>	212 €	Nein	§ 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	Nein		Nein
Unterbringung des behinderten Auszubildenden <u>in</u> einem Wohnheim, Internat, beim Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung übernimmt	102€	Nein	§ 106 Abs. 3 i.V.m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	Nein		Nein
Unterbringung des behinderten Auszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts <sup>1)</sup> , eines Wohnheims Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung übernimmt	169 €	Nein	§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SGB III	Nein		Nein
Unterbringung des behinderten Auszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts <sup>1)</sup> , eines Wohnheims, Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (selbständiges Wohnen), wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung <u>nicht</u> übernimmt	383 €	52 €	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	64 € <sup>2)</sup>	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 3 BAföG	Ja <sup>3)</sup>

Unterbringung des <u>minderjährigen</u> behinderten Auszubildenden <u>außerhalb</u> des elterlichen Haushalts <sup>1)</sup> , eines Wohnheims Internats, beim Auszubildenden oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (selbständiges Wohnen), wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung <u>nicht</u> übernimmt <u>und</u> die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung aus in angemessener Zeit erreichbar ist oder Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder Freiwillige Erziehungshilfe vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist		200 €	Nein	§ 106 Abs. 2 SGB III	Nein	Nein <sup>4)</sup>
Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen ( <b>WfbM</b> ) unabhängig von Wohnsituation, Alter, Familienstand und Einkommen	Im 1. Jahr	62 €	Nein	§ 107 SGB III	Nein	Nein <sup>5)</sup>
	Danach	73 €				

<sup>1)</sup> Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 12 Abs. 3a BAföG).

<sup>2)</sup> Die Ausbildungsgeld-KdU-Zulage wird gewährt, wenn die tatsächlichen KdU den im Pauschalbedarfssatz enthaltenen KdU-Anteil von 52 € übersteigen.

<sup>3)</sup> Die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt bei unter 25jährigen nicht im elterlichen Haushalt wohnenden behinderten Menschen in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nur infrage, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II vorliegen. Wenn einem behinderten Menschen in einer solchen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Ausbildungsgeld gewährt wird, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II erfüllt sind; die Gewährung des Zuschlags nach § 22 Abs. 7 SGB II ist somit möglich.

<sup>4)</sup> Nach § 106 Abs. 2 SGB III bemisst sich hier der Bedarf abweichend von § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, § 106 Abs. 2 SGB III ist in § 22 Abs. 7 nicht aufgezählt, daher kein Zuschlag.

<sup>5)</sup> Volljährige behinderte Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind, haben (in Hamburg) dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 4. Kapitel des SGB XII.